

Bezirkshauptmannschaft Imst
Grundverkehr

Elisa Gritsch
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5261
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-GV-14315/1-2026

Imst, 02.06.2026

Kundmachung einer Interessentenregelung gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz

Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996

LGBl. Nr. 61/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Grundverkehrsbehörde für die Gemeinde Roppen macht folgendes, der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

<u>Art des Rechtsgeschäftes:</u>	Kaufvertrag vom 05.05.2026
<u>Ortsüblicher Preis:</u>	€ 133.388,88
<u>Gegenstand des Rechtsgeschäftes:</u>	
Katastralgemeinde:	Roppen
Grundstücksnummern:	.443 und 3256
Einlagezahl:	1078
Gesamtflächenausmaß:	2.717 m ²
Benützungart:	landwirtschaftliche Nutzung

Die **Anmeldefrist** beträgt **vier Wochen** und beginnt mit dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Roppen.

Hinweise:

Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Imst als Grundverkehrsbehörde ihr **Interesse am Erwerb** des (der) Grundstück(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder niederschriftlich **anmelden**.

1. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist

- die Interessenteneigenschaft durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes im Sinne des § 2 Abs. 6 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, insbesondere den Aufstockungsbedarf seines Betriebes und die Bewirtschaftungsabsicht, erfüllt, glaubhaft zu machen,
- die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
- anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandzinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der **Interessent noch nicht Landwirt** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 ist, muss die Anmeldung auch ein **Betriebskonzept** und **Nachweise** entsprechender fachlicher **Ausbildung** oder entsprechender praktischer **Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 umfassen.

2. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991 im weiteren Verfahren. Die **Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes** gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
3. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein **Betrieb im selben Gemeindegebiet** wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die **Entfernung** zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) **betriebswirtschaftlich vertretbar** ist.

Für die Bezirkshauptfrau:

Gritsch